

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung bAV Hallo Zukunft (Direktversicherung)

(26F2G Stand 01/2026)

Inhaltsverzeichnis

Glossar	3
Leistung	
§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung und wie kann sie die Altersvorsorge verbessern?	5
§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?	6
§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	8
§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	10
§ 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?	10
§ 6 Was gilt bei Selbsttötung der <i>VERSICHERTEN PERSON</i> ?	10
§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	11
§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	12
§ 9 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	12
§ 10 Wer erhält die Leistung?	12
Beitrag	
§ 11 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	13
§ 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	13
§ 13 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	14
Gestaltungsmöglichkeiten während der Ansparphase	
§ 14 Wie können Sie planmäßige Erhöhungen nach Versicherungsbeginn einschließen?	14
§ 15 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie den Beitrag erhöhen?	15
§ 16 Was gilt für Reduzierungen der Beiträge und Leistungen?	15
§ 17 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie Zuzahlungen leisten?	15
§ 18 Können Sie sich Geld auszahlen lassen?	16
§ 19 Wie können Sie Fonds oder gemanagte Portfolios wechseln?	16
§ 20 Was sind unsere gemanagten Portfolios und wie können Sie diese nach Versicherungsbeginn einschließen?	16
§ 21 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?	17
§ 22 Wie können Sie den <i>RENTENZAHLUNGSBEGINN</i> verlegen?	18
Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung, Kosten	
§ 23 Welche Möglichkeiten haben Sie bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten?	19
§ 24 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	19
§ 25 Wann können Sie Ihren Vertrag in eine <i>PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG</i> umwandeln und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	20
§ 26 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	21
§ 27 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	21
Gestaltungsmöglichkeiten vor Rentenzahlungsbeginn	
§ 28 Was ist unser Ablaufmanagement und wie können Sie dieses nach Versicherungsbeginn einschließen?	22
§ 29 Wann müssen Sie sich spätestens für eine vollständige oder teilweise Kapitalabfindung entscheiden?	22
§ 30 Wann müssen Sie uns spätestens den Wechsel der Überschussverwendung im Rentenbezug mitteilen?	22
§ 31 Wann müssen Sie uns spätestens Änderungen der Todesfalleistung für den Rentenbezug mitteilen?	22
Sonstige Vertragsbestimmungen	
§ 32 Welche Informationen erhalten Sie während der <i>ANSPARPHASE</i> und wie können Sie den Wert Ihres Vertrages erfahren?	23
§ 33 Was gilt, wenn sich Ihre Postanschrift und/oder Ihr Name ändern?	23

§ 34	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	23
§ 35	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	23
§ 36	Wo ist der Gerichtsstand und an wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?.....	23

Glossar

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wichtige Begriffe, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendet werden, erläutern. Diese Erläuterungen sind Teil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

ANLAGESTOCK

Der **ANLAGESTOCK** besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind, und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen (**KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN**) angelegt.

ANSPARPHASE

Die **ANSPARPHASE** ist der Zeitraum von Versicherungsbeginn bis zum **RENTENZAHLUNGSBEGINN**.

ANWARTSCHAFT

Eine **ANWARTSCHAFT** ist das rechtlich gesicherte Anrecht auf eine künftige Leistung, deren Höhe und Fälligkeit noch nicht feststeht. Die Voraussetzungen für die Auszahlung der Leistung können erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden.

BETRAVG

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge

BEWERTUNGSRESERVEN

Als **BEWERTUNGSRESERVEN** bezeichnen wir den Wert, der entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt

BEZUGSBERECHTIGTER

Ist die vom **VERSICHERUNGSNEHMER** benannte Person, die die Leistung erhalten soll. Für eine **DIREKTVERSICHERUNG** gelten spezielle Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Bezugsrechtes (siehe § 10).

BÖRSENTAG

BÖRSENTAGE sind die Tage, an denen an einer bestimmten Börse Handel stattfindet.

DECKUNGSKAPITAL

Das **DECKUNGSKAPITAL** ist die mit den **RECHNUNGSGRUNDLAGEN** der Beitragskalkulation berechnete **DECKUNGSRÜCKSTELLUNG**; bei fondsgebundenen Versicherungen ergibt sich das **DECKUNGSKAPITAL** aus dem Wert der **FONDSANTEILE**.

DECKUNGSRÜCKSTELLUNG

Eine **DECKUNGSRÜCKSTELLUNG** müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

DIENSTOBLIEGENHEITSERKLÄRUNG

Eine **DIENSTOBLIEGENHEITSERKLÄRUNG** (DOE) ist eine Erklärung, in der der Arbeitnehmer gegenüber dem Versicherer seine Arbeitsfähigkeit bestätigt. Diese ermöglicht es dem **VERSICHERUNGSNEHMER** Zugang zu einer betrieblichen Berufsunfähigkeits-**ZUSATZVERSICHERUNG** durch eine vereinfachte Gesundheitsprüfung zu erhalten.

DIREKTVERSICHERUNG

Die Rentenversicherung ist als **DIREKTVERSICHERUNG** eine besondere Form der betrieblichen Altersversorgung, die Sie als Arbeitgeber (**VERSICHERUNGSNEHMER**) für den Arbeitnehmer (**VERSICHERTE PERSON**) abschließen.

FONDSANTEIL

Ein **FONDSANTEIL** ist der kleinste Teil des Fonds beziehungsweise die kleinste Einheit am Fondsvermögen. Durch Kauf eines **FONDSANTEILS** wird der Anleger Miteigentümer am Fondsvermögen. Der Anteilswert bemisst sich nach dem Wert des gesamten Fondsvermögens dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile.

FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN

Das **FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN** ist die Summe aller **FONDSANTEILE** und wird durch die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten gebildet. Den Wert des **FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS** ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten mit dem am jeweiligen **STICHTAG** ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren.

GARANTIERTE MINDESTRENTE

Die **GARANTIERTE MINDESTRENTE** ist der Mindestwert der Rente zum **RENTENZAHLUNGSBEGINN** und wird bei einer Vertragsänderung neu berechnet. Die **GARANTIERTE MINDESTRENTE** wird im Versicherungsschein ausgewiesen.

GESAMTBEITRAG

Der **GESAMTBEITRAG** entspricht dem Beitrag, den Sie je **VERSICHERUNGSPERIODE** zahlen. Bereits getätigte planmäßige und außerplanmäßige Erhöhungen sowie Beitragsreduzierungen sind darin bereits berücksichtigt.

Haben Sie **ZUSATZVERSICHERUNGEN** eingeschlossen, umfasst der **GESAMTBEITRAG** zusätzlich sowohl den Beitrag für die **HAUPTVERSICHERUNG** als auch den Beitrag für die **ZUSATZVERSICHERUNG**.

HAUPTVERSICHERUNG

Eine **HAUPTVERSICHERUNG** ist eine Versicherung, die eigenständig existieren kann. Dabei handelt es sich zum Beispiel um eine Rentenversicherung. In eine **HAUPTVERSICHERUNG** kann eine **ZUSATZVERSICHERUNG** eingeschlossen werden.

KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN

Das **KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN** ist die Summe aller unserer Vermögenswerte, die der Bedeckung unserer versicherungstechnischen Rückstellungen (z.B. konventionelles **DECKUNGSKAPITAL**), Verbindlichkeiten o.ä. dient.

KONVENTIONELLES VERTRAGSGUTHABEN

Das **KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN** wird durch die auf Ihren Vertrag anfallenden Teile des **KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGENS** gebildet.

LASTSCHRIFTVERFAHREN

LASTSCHRIFTVERFAHREN bedeutet, dass wir Ihre Beiträge von einem Konto einziehen.

MONATSULTIMO

Der **MONATSULTIMO** ist der letzte Tag eines Monats, an dem Banken in für den Fonds relevanten Ländern für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind. D.h. meist handelt es sich um den letzten Tag des Monats. Fällt aber z.B. der 30.04. auf einen Samstag, so ist der 29.04. der **MONATSULTIMO**.

PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG

Eine **PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG** ist eine Versicherung, die ursprünglich gegen laufende Beitragszahlung abgeschlossen wurde und dann umgewandelt worden ist. Der Versicherungsvertrag bleibt durch die Umwandlung als solcher bestehen, wird jedoch dahingehend umgestaltet, dass die Pflicht zur Beitragszahlung entfällt und sich unsere Leistungspflicht auf die **PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG** reduziert.

RECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zu den **RECHNUNGSGRUNDLAGEN** gehören die verwendete Sterbetafel, der Rechnungszins und die Kostensätze. Der Sterbetafel kann entnommen werden, wie hoch die restliche statistische Lebenserwartung ist.

RENTENFAKTOR

Der *RENTENFAKTOR* gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 EUR *DECKUNGSKAPITAL*, das zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen.

RENTENZAHLUNGSBEGINN

Der *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist das Datum, an dem Sie die erste Rente aus diesem Vertrag von uns gezahlt bekommen. Wir unterscheiden zwischen dem ursprünglich vereinbarten und dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN*. Der ursprünglich vereinbarte *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist der *RENTENZAHLUNGSBEGINN*, den Sie mit uns bei Vertragsabschluss vereinbart haben. Diesen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Der ursprünglich vereinbarte *RENTENZAHLUNGSBEGINN* kann in bestimmten Grenzen verschoben werden; diesen nennen wir dann vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN*.

SPARBEITRAG

Der *SPARBEITRAG* ist der Teil Ihres Beitrags, den wir nach Abzug von Kosten für den Aufbau des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* anlegen.

STICHTAG

Das ist der maßgebliche *BÖRSENTAG* für die Bestimmung des Kurswerts der Fondsanlage bei einem bestimmten Ereignis.

SONDERVERMÖGEN

Investmentfonds sind ein *SONDERVERMÖGEN*. Das *SONDERVERMÖGEN* ist das Anlagekapital der Fondsanleger, das – wie der Name sagt – vom Vermögen der Investmentgesellschaft getrennt ist. Dadurch ist jedes *SONDERVERMÖGEN* vor dem Zugriff der Investmentgesellschaft selbst oder ihrer Gläubiger (auch im Insolvenzfall) geschützt.

STEUERLICHER HÖCHSTBETRAG FÜR DIREKTVERSICHERUNGEN

Gibt an, bis zu welcher Höhe Beiträge zu *DIREKTVERSICHERUNGEN* steuerfrei sind. Er ist gesetzlich in § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt und beträgt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Der Höchstbetrag verringert sich um die Beiträge, die pauschal versteuert werden. Gemeint ist die pauschale Besteuerung nach § 40b Absätze 1 und 2 EStG in einer vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung.

TEXTFORM

Um die *TEXTFORM* zu erfüllen, genügt eine Erklärung in Papierform, aber auch z.B. eine E-Mail.

VERSICHERTE PERSON

VERSICHERTE PERSON ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist. Bei einer betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der *DIREKTVERSICHERUNG* ist der Arbeitnehmer die *VERSICHERTE PERSON*.

VERSICHERUNGSJAHR

Ein *VERSICHERUNGSJAHR* ist der Zeitraum von 12 Monaten von einem *VERSICHERUNGSJAHRESTAG* bis zum darauffolgenden *VERSICHERUNGSJAHRESTAG*.

Der *VERSICHERUNGSJAHRESTAG* stimmt mit dem Jahrestag des vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* überein. Beginnt beispielsweise eine Versicherung zum 01.04. und der vereinbarte *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist am 01.10., dann ist der *VERSICHERUNGSJAHRESTAG* der 01.10.

VERSICHERUNGSNEHMER

Der *VERSICHERUNGSNEHMER* ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den *VERSICHERUNGSNEHMER*. Bei einer betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der *DIREKTVERSICHERUNG* ist der Arbeitgeber der *VERSICHERUNGSNEHMER*.

VERSICHERUNGSPERIODE

Die *VERSICHERUNGSPERIODE* entspricht bei laufender Beitragszahlung dem Zeitraum zwischen zwei Beitragsfälligkeiten. Sie kann je nach vertraglich vereinbarter Beitragszahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Bei einer *PRÄMIENFREIEN VERSICHERUNG* entspricht eine *VERSICHERUNGSPERIODE* einem Versicherungsmonat.

VERTRAGSGUTHABEN

Das *VERTRAGSGUTHABEN* ist die Summe aus dem vorhandenen Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* und dem *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN*.

VVG

Versicherungsvertragsgesetz.

ZUSATZVERSICHERUNG

Eine *ZUSATZVERSICHERUNG* ergänzt eine bestehende *HAUPTVERSICHERUNG*. Sie kann nicht ohne die *HAUPTVERSICHERUNG* abgeschlossen werden.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung bAV Hallo Zukunft (Direktversicherung)

(26F2G Stand 01/2026)

Sie haben als Arbeitgeber für Ihren Arbeitnehmer eine Zusage auf Abschluss einer *DIREKTVERSICHERUNG* erteilt. Diese Versicherung wird über eine *DIREKTVERSICHERUNG* im Sinne des § 1 Betriebsrentengesetz (*BETRAVG*) in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage (*BOLZ*) gem. § 1 (2) Nr. 1 *BETRAVG* abgebildet. Mit dem Abschluss dieser *DIREKTVERSICHERUNG* entsteht zudem ein Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns. Der Arbeitnehmer ist dabei die *VERSICHERTE PERSON*. Die Allgemeinen Bedingungen gelten auch für einen privat fortgeführten Vertrag. Sie sind als *VERSICHERUNGSNEHMER* unser Vertragspartner. Die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie ausführlich über Ihren Versicherungsschutz sowie über sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergebenden Rechten und Pflichten. Ist die Mitwirkung des Arbeitnehmers erforderlich, sind Sie auch dafür verantwortlich.

§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung und wie kann sie die Altersvorsorge verbessern?

Mit der fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung kann der Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge mit den Vorteilen einer Investition in freie Fonds verbunden werden.

Während der *ANSPARPHASE* dient die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung dem Aufbau des *VERTRAGSGUTHABENS*. Dieses setzt sich aus dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* und dem *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN* zusammen (siehe Absatz 1) und wird ab dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Zahlung einer lebenslangen Rente verwendet. Der *BEZUGSBERECHTIGTE* für den Erlebensfall kann anstelle der Rente eine Auszahlung des Kapitals verlangen.

Mit Ende der *ANSPARPHASE* beginnt die *RENTENPHASE* des Vertrages. Wählt der *BEZUGSBERECHTIGTE* für den Erlebensfall die Kapitalauszahlung (siehe § 29) endet der Vertrag mit Auszahlung des Geldes.

Damit während der Vertragslaufzeit auf sich ändernde Lebensumstände bestmöglich reagiert werden kann, haben wir die fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten ausgestattet, die es ermöglichen den Vertrag zu Beginn nach bestehenden Bedürfnissen zu gestalten, aber auch nach dem Vertragsabschluss flexibel anzupassen.

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten sind in Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung enthalten:

- Planmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 14)
- Außerplanmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 15)
- Beitragsreduzierungen (siehe § 16)
- Zuzahlungen (siehe § 17)
- Fonds wechseln (siehe § 19)
- Auswahl eines gemanagten Portfolios (siehe § 20)
- *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ändern (siehe § 22)
- Beitragspause oder Stundung der Beiträge (siehe § 23)
- Ablaufmanagement (siehe § 28)
- Kapitalwahlrecht ausüben (siehe § 29)
- Änderung der Überschussverwendung im Rentenbezug (siehe § 30)
- Änderung der Todesfallleistung im Rentenbezug (siehe § 31)

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Gestaltungsmöglichkeiten bereits bei Vertragsabschluss gewählt wurden.

Anlage bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

Aufteilung des *VERTRAGSGUTHABENS*

Im Folgenden erläutern wir Ihnen, wie das *VERTRAGSGUTHABEN* bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gebildet wird. Von den Beiträgen, die Sie an uns zahlen, ziehen wir zunächst Kosten ab. Die Beiträge nach Abzug der beitragsabhängigen Kosten nennen wir „*SPARBEITRÄGE*“. Mit den *SPARBEITRÄGEN* erfolgt der Aufbau des *VERTRAGSGUTHABENS* bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN*.

- (1) Das *VERTRAGSGUTHABEN* ist während der *ANSPARPHASE* folgendermaßen aufgeteilt:

a) *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN*

Das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* ist das freie Fondsvermögen, das aus einem oder mehreren Fonds oder aus einem unserer gemanagten Portfolios bestehen kann.

b) *KONVENTIONELLES VERTRAGSGUTHABEN*

Das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN* wird durch die auf Ihren Vertrag entfallenden Teile des *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGENS* gebildet und mit einem Rechnungszins von 1,0 % verzinst.

Anlage des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS*

- (2) Mit dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung des *ANLAGESTOCKS* beteiligt. Der *ANLAGESTOCK* besteht aus Anteilen von Fonds. Das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen (*KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN*) in einem *SONDERVERMÖGEN (ANLAGESTOCK)* angelegt. Bei Vertragsabschluss nennen Sie uns das Aufteilungsverhältnis Ihrer Fondsanlage (siehe § 11). Dieses wird im Rahmen der Umschichtung, soweit möglich, gemäß Absatz 5 berücksichtigt.

Soweit die Erträge aus den im *ANLAGESTOCK* enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem *ANLAGESTOCK* zu und erhöhen damit den Wert der Anteeinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, sowie Steuererstattungen rechnen wir in Anteeinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

Da die Entwicklung der Vermögenswerte des *ANLAGESTOCKS* nicht vorauszusehen ist, können wir vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Höhe der Rente oder die Höhe der Kapitalabfindung nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des *ANLAGESTOCKS* einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug aber auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds

(siehe § 21) entstehen, beispielsweise kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des ANLAGESTOCKS höher oder niedriger ausfallen wird. Auch beispielsweise Bonitäts- und Zinsänderungsrisiken beeinflussen die Wertentwicklung Ihrer Investmentanlage und haben damit Einfluss auf die Höhe Ihrer Rente.

- (3) Mit dem freien Fondsvermögen können Sie innerhalb unserer Fondsauswahl eigenständig die Chancen und Risiken der Anlage beeinflussen: bei Vertragsabschluss durch Ihre Fondsauswahl und später durch Fondswechsel (siehe § 19).

Mit unseren gemanagten Portfolios übernehmen wir in Ihrem Auftrag das Management der Fondsanlage. Sie wählen bei Vertragsabschluss oder nachträglich während der Vertragslaufzeit eines von vier Fondsportfolios (siehe § 20). Diese werden von Experten der BL die Bayerische Lebensversicherung AG zusammengestellt, ständig überwacht und qualitätsgesichert. Das hat für Sie den Vorteil, dass Ihre Risikopräferenz bzw. Ihr Anlagefokus innerhalb des gewählten Fondsportfolios stets aufrecht erhalten bleibt.

Sie haben bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Chance, einen Wertzuwachs durch Kurssteigerungen zu erzielen und dadurch den Wert Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* zu steigern; ungünstige Kursentwicklungen können jedoch auch zu Wertminderungen führen.

- (4) Wenn wir Versicherungsleistungen erbringen, müssen wir unter Zugrundlegung des *STICHTAGES* und der Kurswerte Erhebungen zur Höhe des *VERTRAGSGUTHABENS* anstellen. Bei Rentenzahlungen oder Auszahlung des Kapitals kann es deshalb bis zu zehn Tage nach dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* dauern, bis wir auszahlen können. Bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON* erweitert sich der Bearbeitungszeitraum auf zwei Wochen. Die Fristen beginnen, wenn uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen (siehe § 8).

Umschichtung des *VERTRAGSGUTHABENS*

- (5) Die Mindestleistungen der fondsgebundenen Rentenversicherung (siehe § 2 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 5) werden durch das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* und das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN* sichergestellt. Um diese Garantie sicherstellen zu können, teilen wir das *VERTRAGSGUTHABEN* an jedem Monatsbeginn neu auf. Dies geschieht durch Umschichtungen zwischen dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* und dem *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN* nach einem festgelegten und der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigten versicherungsmathematischen Verfahren.

Das Umschichtungsverfahren zielt darauf ab, die bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantien darzustellen. Ziel ist es dabei dennoch einen großen Teil des *VERTRAGSGUTHABENS* dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* zuzuführen. Zur Sicherstellung der Garantien ist es notwendig, dass im *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* kein Fonds enthalten ist, der eine Drei-Jahres-Volatilität über 25 % aufweist. Die Volatilität ist ein Maß für die Schwankungsbreite von Kursen der Wertpapiere während eines Jahres. Je höher die Volatilität, umso stärker schwanken die Rücknahmepreise der Anteilheiten im betrachteten Zeitraum und desto riskanter, aber auch chancenreicher ist eine Investition in diese Anlagen in der Regel. Bei der Auswahl, der zur Verfügung stehenden Fonds für den Vertragsabschluss oder für einen Fondswechsel, achten wir darauf, dass dieses Kriterium stets erfüllt ist. Überschreitet ein Fonds im Vertragsverlauf

derart die Drei-Jahres-Volatilität, müssen wir den einmal gewählten Fonds ersetzen (siehe § 21 Absatz 4).

Zur Sicherstellung der Garantien kann es notwendig sein, dass im *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* kein Kapital investiert wird.

Wird bei der Neuaufteilung Kapital in das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* investiert, geschieht die Umschichtung gemäß der von Ihnen festgelegten Aufteilung (Beitragsaufteilung). Bei der Aufteilung wird das entsprechende Kapital in Anteilseinheiten des jeweiligen Fonds umgerechnet und dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* zugeführt. Dabei legen wir den Rücknahmepreis am letzten *MONATSULTIMO* zugrunde.

Anlage ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (6) Wenn der für den Erlebensfall *BEZUGSBERECHTIGTE* nicht die vollständige Kapitalabfindung wählt, legen wir das *VERTRAGSGUTHABEN* zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* an. Ihr Versicherungsvertrag und die Höhe der Rente nehmen nicht mehr an den Wertentwicklungen der Fonds teil. Das Risiko einer Wertminderung bei Kursschwankungen entfällt.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

Rente

- (1) a) Wenn die *VERSICHERTE PERSON* den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erlebt, zahlen wir eine Rente, solange die *VERSICHERTE PERSON* lebt. Die Rente wird von uns monatlich zum Beginn eines Monats gezahlt.

Die Rentenzahlung erfolgt frühestens ab dem 62. Lebensjahr der *VERSICHERTEN PERSON*. Den genauen *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Wenn für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart ist, wird die Rente jedes Jahr um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht. Die Erhöhung findet am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* statt, erstmals ein Jahr nach Übergang in den Rentenbezug.

b) Wir zahlen mindestens eine Rente in Höhe der im Versicherungsschein ausgewiesenen *GARANTIERTEN MINDESTRENTE*. Diese *GARANTIERTE MINDESTRENTE* beruht auf den vereinbarten Beitragszahlungen. Bei einer Änderung der Höhe der Mindest-Kapitalleistung nach Absatz 5 – z.B. durch Zuzahlungen (siehe § 17) oder Prämienfreistellung (siehe § 25) – wird die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* neu berechnet.

- (2) Die Höhe der Rente wird aus dem zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorhandenen *VERTRAGSGUTHABEN* und den dann möglicherweise vorhandenen Werten aus der Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 3 Absätze 5 und 7) ermittelt.

Das *VERTRAGSGUTHABEN* ist die Summe aus dem Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* und des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* (siehe § 1 Absatz 1). Der Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* legen wir dabei den *MONATSULTIMO* des Monats vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (*STICHTAG*) zugrunde (wenn z.B. der *RENTENZAHLUNGSBEGINN* der 01.06.2026 ist, dann wird der Anteilswert des 29.05.2026 verwendet).

- (3) Bei der Ermittlung der Rente gehen wir wie folgt vor:

Zuerst berechnen wir die ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierte *RENTE* anhand des garantierten *RENTENFAKTORS* und die rechnermäßige Rente nach Buchstabe c). Im letzten Schritt nehmen wir eine

Günstigerprüfung nach Buchstabe d) vor und ermitteln dadurch die Höhe der Rente.

Garantierte Rente

a) Das zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorhandene *VERTRAGSGUTHABEN* wird mit den dann möglicherweise vorhandenen Werten aus der Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* mit dem garantierten *RENTENFAKTOR* verrechnet und ergibt die ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierte Rente.

Die Höhe der garantierten Rente entspricht mindestens der *GARANTIERTE MINDESTRENTE*. Ihrem Versicherungsschein können Sie die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* und den garantierten *RENTENFAKTOR* entnehmen.

b) Die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* wird auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R, eines Rechnungszinses von 1,00 % sowie den bei Vertragsabschluss geltenden Kosten kalkuliert. Die bei Vertragsabschluss garantierten Leistungen in der *ANSPARPHASE* wurden auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2008 T kalkuliert.

Wir garantieren Ihnen zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* einen *RENTENFAKTOR* in Höhe von 85 % eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 1,00 % ermittelten *RENTENFAKTORS*. Dies gilt auch für die Jahre eins bis einschließlich fünf, wenn Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nach hinten verlegen (siehe § 22 Absätze 3 bis 6). Für die Jahre sechs bis einschließlich fünf und zwanzig garantieren wir einen *RENTENFAKTOR* in Höhe von 75 % eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 1,00 % ermittelten *RENTENFAKTORS*. Der garantierte *RENTENFAKTOR* gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 EUR des *VERTRAGSGUTHABENS*, das zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorhanden ist, mindestens zahlen (garantierter *RENTENFAKTOR*). Diesen haben wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorsichtig kalkuliert, da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können.

Rechnungsmäßige Rente

c) Die rechnungsmäßige Rente ermitteln wir mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden *RECHNUNGSGRUNDLAGEN*, sowie mit den bei Vertragsabschluss für den Rentenbezug festgelegten Kosten. Das zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorhandene *VERTRAGSGUTHABEN* wird mit den dann möglicherweise vorhandenen Werten aus der Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* mit den nach diesen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* ermittelten *RENTENFAKTOR* verrechnet und ergibt die rechnungsmäßige Rente.

Maßgebende *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses des hier vorliegenden Vertrags zugrunde gelegten Kosten.

Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,

- die ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Zahlung einer lebenslangen Garantierente vorsieht und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Überschussbeteiligung ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen.

Wenn wir zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* keine vergleichbare Rentenversicherung auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* festzulegen,

- die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
- die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mehrere vergleichbare Rentenversicherungen auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, die zu einer höheren, ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierten, Rente führen. In diesem Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung neu abschließen können.

Günstigerprüfung

d) Für die Ermittlung der tatsächlichen Höhe der Rente nehmen wir eine Günstigerprüfung vor. Ist die rechnungsmäßige Rente nach Buchstabe c) höher als die garantierte Rente nach Buchstabe a), zahlen wir die rechnungsmäßige Rente. Diese ist ab diesem Zeitpunkt garantiert.

Ist die rechnungsmäßige Rente niedriger, zahlen wir die garantierte Rente.

- (4) Die nach Absatz 3 Buchstabe c) ermittelte Höhe der Rente ist ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantiert (garantierte Rente). Ergibt sich bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* eine Monatsrente von weniger als 50 EUR, wird anstelle einer Rente eine vollständige Kapitalabfindung gemäß Absatz 6 erbracht. Um eine monatliche Rente von 50 EUR zu erreichen, können Sie auf Antrag eine Zuzahlung leisten. Die erforderliche Höhe wird von uns so berechnet, dass sich aus dem vorhandenen *VERTRAGSGUTHABEN* und der Zuzahlung mit den dann aktuellen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* eine Rente von 50 EUR ergibt. § 17 findet keine Anwendung.

Mindest-Kapitalleistung

- (5) Wir garantieren, dass zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mindestens die mit uns bei Vertragsabschluss vereinbarte Garantiehöhe der gezahlten Beiträge für die vereinbarten Leistungen zur Verfügung stehen (Beitragserhaltungsgarantie). Die vereinbarte Höhe der Beitragserhaltungsgarantie können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Sofern wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidungen oder bei Aufhebung einer eingetragenen Partnerschaft Kapital entnehmen müssen, verringert sich diese Garantie entsprechend. Sie gilt auch für *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNGEN*.

Die Mindest-Kapitalleistung entfällt bei einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages (siehe § 24 Absatz 1). Dies gilt auch wenn die Kündigung aufgrund § 6 *BETRAVG* wegen einer vorzeitigen Altersleistung erfolgt.

Kapitalabfindung

- (6) Der im Erlebensfall *BEZUGSBERECHTIGTE* (siehe § 10 Absatz 1 Buchstabe a)) kann verlangen, dass wir statt der Renten eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zum Fälligkeitstag der ersten Rente zahlen (siehe § 29). Dazu muss die *VERSICHERTE PERSON* diesen Termin erleben. Mit Zahlung der vollständigen Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Anstelle einer vollständigen Kapitalabfindung kann der *BEZUGSBERECHTIGTE* eine teilweise Kapitalabfindung in Höhe von 30 % der vollständigen Kapitalabfindung wählen, sofern die nach der Auszahlung verbleibende Rente 50 EUR nicht unterschreitet. Die Teilrente wird nach denselben Berechnungsgrundsätzen wie bei einer vollständigen Verrentung ermittelt (siehe Absätze 1 bis 4).

Innovationsklausel

- (7) Bieten wir zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* für neu abzuschließende fondsgebundene Rentenversicherungen andere Verrentungsoptionen an (z.B. andere Todesfalleistungen), so besteht die Möglichkeit kostenlos diese neue Form der Kapitalverrentung zu wählen. In diesem Fall findet der im Versicherungsschein ausgewiesene garantierte *RENTENFAKTOR* keine Anwendung. Eine andere Verrentungsoption kann nur gewählt werden, wenn dadurch keine Änderung in der Art der Besteuerung Ihres Vertrages erfolgt.

Unsere Leistung bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON* vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (8) Wenn die *VERSICHERTE PERSON* vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* stirbt, erhält der *BEZUGSBERECHTIGTE* (siehe § 10 Absatz 1 Buchstabe b)) eine Rente, solange er lebt. Diese Rente wird durch Verrentung des dann vorhandenen *VERTRAGSGUTHABENS* ermittelt. Beträgt das *VERTRAGSGUTHABEN* weniger als die Summe der für die *HAUPTVERSICHERUNG* geleisteten Beiträge, erfolgt die Verrentung mindestens auf Grundlage dieser Beitragssumme.

Die Rente wird nach den dann aktuellen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* und dem dann erreichten Alter des *BEZUGSBERECHTIGTEN* errechnet.

Handelt es sich bei dem *BEZUGSBERECHTIGTEN* um ein Kind, wird die Rente längstens für den Zeitraum gezahlt, in dem der *BEZUGSBERECHTIGTE* die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absätze 3 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der bei der zum Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls gültigen Fassung erfüllt.

Sind keine der oben genannten Hinterbliebenen vorhanden, zahlen wir ein einmaliges Sterbegeld in Höhe des dann vorhandenen *VERTRAGSGUTHABENS*, maximal jedoch in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten, an die Person, die als Bezugsberechtigte Person benannt wurde. Derzeit sind diese Kosten auf 8.000 EUR festgelegt (siehe § 150 Absatz 4 VVG). Wenn bis zum Zeitpunkt der Leistung uns keine Person benannt wurde, an die das Sterbegeld ausgezahlt werden soll, fällt das Sterbegeld in den Nachlass der *VERSICHERTEN PERSON*.

- (9) Den Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* für die Todesfalleistung ermitteln wir mit den Anteilswerten des ersten *BÖRSENTAGS* nach Zugang der Mitteilung über den Todesfall (Meldedatum). Bei der Bestimmung der Anzahl der auf den Vertrag entfallenden Anteilseinheiten ist der Todestag maßgeblich.

Etwa überzahlte Beiträge werden erstattet.

Unsere Leistung bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON* nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (10) a) Haben Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart und die *VERSICHERTE PERSON* stirbt nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*, gilt Folgendes: Wir zahlen die ermittelte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. (Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und die *VERSICHERTE PERSON* stirbt drei Jahre nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN*, zahlen wir noch sieben Jahre lang die ermittelte Rente.) Handelt es sich bei dem *BEZUGSBERECHTIGTEN* um ein Kind, wird die Rente längstens für den Zeitraum gezahlt, in dem der

BEZUGSBERECHTIGTE die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Absätze 3 bis 5 EStG bei der zum Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls gültigen Fassung erfüllt.

b) Haben Sie mit uns keine Rentengarantiezeit vereinbart oder die *VERSICHERTE PERSON* stirbt nach Ablauf der Rentengarantiezeit, erbringen wir bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON* keine Leistung und der Vertrag endet.

- (11) Die für den Vertrag geltende Todesfalleistung können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Abfindung von Hinterbliebenenrenten

- (12) Anstelle der Rentenzahlung kann vom *BEZUGSBERECHTIGTEN* (siehe § 10) zum Zeitpunkt des Hinterbliebenenrentenbeginns auch die Auszahlung einer Kapitalabfindung seiner Hinterbliebenenrente gewählt werden. Sollte sich eine Hinterbliebenenrente von weniger als 50 EUR ergeben, erfolgt immer die Auszahlung der Kapitalabfindung. Renten in der Rentengarantiezeit nach Absatz 10 können nicht abgefunden werden.

Art unserer Leistung

- (13) Die Leistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Eine (teilweise) Auszahlung in *FONDSANTEILEN* ist nicht möglich.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (14) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und während des Rentenbezugs auch an den *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 3).

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den *BEWERTUNGSRESERVEN* (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,

- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
- wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3, 4, 5 und 6),
- wie *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen und wie wir diesem Ihrem Vertrag zuordnen (Absätze 7 und 8),
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren (Absatz 9) und
- wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absätze 10 und 11).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss und wie verwenden wir diesen?

- (2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der

VERSICHERUNGSNEHMER verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

- (3) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Ihr Vertrag gehört vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Bestandsgruppe Fondsgebundene Lebensversicherungen, in der Rentenbezugszeit zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppe zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

Wurde Ihr Vertrag auf der Grundlage eines Kollektivvertrages oder eines Kollektivrahmenvertrages abgeschlossen, gehört Ihr Vertrag abweichend von obiger Regelung in der Rentenbezugszeit in die Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen.

- (4) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Bestandsgruppen verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Ihre Rentenversicherung vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (5) Ihr Vertrag erhält von Beginn an eine Überschussbeteiligung. Sie wird in Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags bemessen und nach einer Wartezeit von zwölf Monaten mit fälligen Verwaltungskostenanteilen verrechnet. Zusätzlich erfolgt eine Überschussbeteiligung bemessen in Prozent des Geldwertes der in Ihrem Vertrag zum Monatsende enthaltenen Anteileneinheiten der einzelnen Fonds und wird am Monatsende dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* gutgebracht.

Ebenfalls von Beginn an erhält der Vertrag am Ende eines Monats Überschussanteile aus den Erträgen der Kapitalanlagen des *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGENS* in Prozent des am Monatsersten vorhandenen *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* (laufende Zinsüberschussanteile). Diese auf den Vertrag entfallenden Überschüsse werden dem vorhandenen *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* gutgebracht.

Zusätzlich zu den laufenden Zinsüberschussanteilen kann dem Vertrag ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Dieser bemisst sich nach einem Prozentsatz des am Bilanztermin (31.12.) vorhandenen *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* für jedes abgelaufene Jahr.

Die Höhe der Schlussüberschussanteile wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit jedes Jahr neu festgelegt. Sie gilt

jeweils nur für Abgänge im Geschäftsjahr der Deklaration. Die Festlegung kann auch für vergangene Jahre jeweils neu erfolgen oder auch ganz entfallen.

Bei Auflösung des Vertrages durch Kündigung kann – in Abhängigkeit von der aktuellen Deklaration – auch aus den Schlussüberschussanteilen ein Rückkaufwert geleistet werden (siehe auch § 24).

Erlebt die *VERSICHERTE PERSON* den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* kann dem Vertrag zusätzlich zum vorhandenen *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN* – in Abhängigkeit von der aktuellen Deklaration – ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Der Schlussüberschussanteil geht in die Berechnung der Rente nach § 2 Absätze 2 und 3 ein.

Das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN* wird zusätzlich an den *BEWERTUNGSRESERVEN* beteiligt. Da das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nicht in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* angelegt ist, sondern im *ANLAGESTOCK* (siehe § 1 Absatz 2), wird dieses vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nicht an den *BEWERTUNGSRESERVEN* beteiligt.

Bei Beendigung des Vertrages (etwa durch Kündigung oder Tod) oder bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erhalten Sie die dem Vertrag zugeordneten *BEWERTUNGSRESERVEN* gemäß Absatz 7, mindestens jedoch die Mindestbeteiligung zugeteilt. Bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gehen die dem Vertrag zugeordneten *BEWERTUNGSRESERVEN* in die Berechnung der Rente nach § 2 Absätze 2 und 3 ein.

Hierzu ermitteln wir zunächst die bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* oder bei Beendigung des Vertrages im Unternehmen vorhandenen, verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* nach handelsrechtlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben und nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Die für die Bewertung der Kapitalanlagen zugrunde gelegten *STICHTAGE* werden jedes Jahr für das darauffolgende Jahr bestimmt und im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Für die Ermittlung des auf den Vertrag entfallenden Anteils an den verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* wird jährlich die sich aus dem Vertrag ergebende Summe des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* errechnet (konventionelle Gesamtleistung). Bei Beendigung des Vertrages oder bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* errechnet sich der Anteil an den verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* aus dem Verhältnis der über die Jahre gebildeten konventionellen Gesamtleistungen des Vertrages zu den konventionellen Gesamtleistungen aller anspruchsberechtigten Verträge.

Die Mindestbeteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* bei Beendigung des Vertrages oder bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* errechnet sich aus einem festgelegten Prozentsatz und den über die Jahre gebildeten konventionellen Gesamtleistungen des Vertrages. Der festzulegende Prozentsatz wird jedes Jahr neu bestimmt. Er gilt nur für das deklarierte Jahr und kann in den Folgejahren sinken oder ganz entfallen. Wir veröffentlichen den Prozentsatz für die Mindestbeteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* im Anhang unseres Geschäftsberichts. Diesen können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Sind die ermittelten *BEWERTUNGSRESERVEN* höher als die Leistung aus der Mindestbeteiligung, wird der Differenzbetrag zusätzlich ausgezahlt bzw. zugeteilt.

Ihre Rentenversicherung in der Rentenphase

- (6) In der *RENTENPHASE* werden am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*, erstmals ein Jahr nach Übergang in den Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des

dann im *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS* fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (dynamische Rentenerhöhung). Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer nicht garantierten Gewinnrente mit Dynamik verwendet werden. Bei der nicht garantierten Gewinnrente mit Dynamik werden die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamtrente verwendet, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (zusätzliche Dynamik). Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die Gewinnrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung als auch eine Kürzung der Gewinnrente möglich, sie kann auch ganz entfallen. Mindestens zahlen wir jedoch die zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierte Rente sowie die Rententeile aus der zusätzlichen Dynamik. Bei jeder Änderung der Überschussanteilsätze werden wir Sie über die Höhe der vorgenannten garantierten und nicht garantierten Leistungen informieren.

Eine Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* berücksichtigen wir bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Wie entstehen *BEWERTUNGSRESERVEN* und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- (7) *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Die *BEWERTUNGSRESERVEN*, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Die Höhe der *BEWERTUNGSRESERVEN* ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN*,
- für den Beginn einer Rentenzahlung sowie
- während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

Die Höhe der *BEWERTUNGSRESERVEN* ermitteln wir während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

- (8) Während des Rentenbezugs werden wir Sie entsprechend an den *BEWERTUNGSRESERVEN* beteiligen.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- (9) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklungen des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

- (10) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite oder Sie können ihn bei uns anfordern.
- (11) Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Zudem kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 12 Absätze 3 und 4 und § 13).

§ 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die *VERSICHERTE PERSON* in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

- (2) Stirbt die *VERSICHERTE PERSON* vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall zahlen wir die Leistung gemäß § 2 Absatz 8, jedoch ohne die dort vorgesehene Mindestleistung. Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die *VERSICHERTE PERSON* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

Darüber hinaus vermindern sich unsere Leistungen nicht, wenn die *VERSICHERTE PERSON* als Mitglied der deutschen Polizei, Bundespolizei oder Bundeswehr mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten teilnimmt und der Todesfall eintritt.

- (3) In folgenden Fällen vermindern sich unsere Leistungen auf die in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Leistungen:

Die *VERSICHERTE PERSON* stirbt vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die *VERSICHERTE PERSON* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 6 Was gilt bei Selbsttötung der *VERSICHERTEN PERSON*?

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des

Vertrages drei Jahre vergangen sind.

- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir die Leistung gemäß § 2 Absatz 8, jedoch ohne die dort vorgesehene Mindestleistung. Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen. Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die *VERSICHERTE PERSON* in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.
- (3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in *TEXTFORM* gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in *TEXTFORM* stellen.

- (2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.
- (3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
- vom Vertrag zurücktreten,
 - den Vertrag kündigen,
 - den Vertrag anpassen oder
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten

können.

Rücktritt

- (5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich

auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

Wird Ihr Versicherungsverhältnis durch Rücktritt aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht beendet, steht uns der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

- (7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 24 Absätze 3 und 5. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

- (8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht (§ 19 Absätze 3 und 4 VVG) verzichten wir, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht schuldlos war.
- (9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* nach Maßgabe des § 25 um.

Vertragsanpassung

- (11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden *VERSICHERUNGSPERIODE* (siehe § 12 Absatz 3) Vertragsbestandteil.
- (12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsanpassung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
- wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
 - wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *TEXTFORM* auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats

geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

- (16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der *VERSICHERTE PERSON*, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend. Wird Ihr Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung beendet, steht uns der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

- (18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Anpassung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein *BEZUGSBERECHTIGTER* als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein *BEZUGSBERECHTIGTER* vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der *VERSICHERTEN PERSON* sowie die Auskunft nach § 34 vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die *VERSICHERTE PERSON* noch lebt.
- (3) Der Tod der *VERSICHERTEN PERSON* muss uns unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache

vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der *VERSICHERTEN PERSON* geführt hat, ergeben.

- (4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.
- (5) Die Kosten für die Nachweise muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir die Erhebungen nicht abschließen können und unsere Leistung deswegen nicht fällig wird.

Mit der Berechnung Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* können wir immer erst dann beginnen, wenn uns die Kurswerte der maßgeblichen Fonds bekannt sind (siehe § 2 Absatz 2). Für die Berechnungen benötigen wir in der Regel zehn Arbeitstage. Dies hat zur Folge, dass wir die erste Monatsrente in der Regel erst zehn Tage nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zahlen können. Bei Tod der *VERSICHERTEN PERSON* erweitert sich der Bearbeitungszeitraum auf zwei Wochen; die übrigen Regelungen gelten entsprechend.

- (7) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf das uns angegebene Konto. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr. Eine Auszahlung in anderer Weise, insbesondere in bar oder per Scheck, ist ausgeschlossen.
- (8) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 9 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein sowie Nachträge in *TEXTFORM* übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.
- (2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 10 Wer erhält die Leistung?

- (1) a) Als *BEZUGSBERECHTIGTER* für den Erlebensfall kann ausschließlich die *VERSICHERTE PERSON* benannt werden.
- b) Als *BEZUGSBERECHTIGTE* für den Todesfall können ausschließlich steuerlich zulässige Hinterbliebene, die im Sinne der von der Finanzverwaltung bei Erteilung der Versorgungszusage aufgestellten Anerkennungsvoraussetzungen zählen, benannt werden. Diese sind:
- der Ehegatte der *VERSICHERTEN PERSON* (Versorgungsberechtigten), mit dem dieser zum Zeitpunkt seines Todes in rechtsgültiger Ehe gelebt hat, bzw. der Lebenspartner, mit dem zum Zeitpunkt des Todes eine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) bestanden hat;
 - die Kinder der *VERSICHERTEN PERSON* (Versorgungsberechtigten) nach § 32 Absätze 3 bis 5 EStG

in der zum Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls gültigen Fassung, zu gleichen Teilen.

- Als Kind kann auch ein im Haushalt der *VERSICHERTEN PERSON* auf Dauer aufgenommenes Kind begünstigt werden, welches in einem Obhuts- oder Pflegeverhältnis zu dieser steht und nicht die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 und 2 EStG erfüllt (Pflegekind / Stiefkind und faktische Stiefkind). Dabei ist es unerheblich, ob noch ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu einem leiblichen Elternteil der Kinder besteht, der gegebenenfalls im Haushalt der *VERSICHERTEN PERSON* lebt. Für gleichgestellte Kinder gelten die Anforderungen des § 32 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bzw. Absatz 5 EStG gleichermaßen.

Davon abweichend können als *BEZUGSBERECHTIGTE* für den Todesfall benannt werden:

- die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte oder die frühere Ehegattin/ der frühere Ehegatte (namentlich benannt) der *VERSICHERTEN PERSON*. Voraussetzung hierfür ist, dass ein gemeinsamer Wohnsitz und eine gemeinsame Haushaltsführung bzw. eine zivilrechtliche Unterhaltspflicht gegenüber dem Begünstigten besteht und dass die *VERSICHERTE PERSON* unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) in *TEXTFORM* mitteilt, sofern sich an diesen Voraussetzungen etwas ändert. Diese Mitteilung muss uns vor Eintritt des Versorgungsfalles zugegangen sein.

Bezugsberechtigung

- (2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der *BEZUGSBERECHTIGTE* sofort und unwiderruflich das Recht auf die Todesfalleistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich *BEZUGSBERECHTIGTEN* geändert werden.

Das unwiderrufliche Bezugsrecht kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass Sie alle Leistungen aus diesem Vertrag für sich in Anspruch nehmen können, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit der *VERSICHERTEN PERSON* vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, ohne dass eine unverfallbare *ANWARTSCHAFT* besteht (eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht)

Leistung

- (3) Die Leistungen aus dem Vertrag (einschließlich Leistungen aus der Überschussbeteiligung nach § 3) erbringen wir an die vom *VERSICHERUNGSNEHMER* abweichenden *BEZUGSBERECHTIGTEN* gemäß Absatz 1.

Für den Fall, dass ein eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht gemäß Absatz 2 Buchstabe b) bestimmt wurde und der *VERSICHERUNGSNEHMER* das Bezugsrecht aufgrund des Vorbehaltes widerrufen hat, werden die Leistungen an den *VERSICHERUNGSNEHMER* erbracht.

Ist kein *BEZUGSBERECHTIGTER* im Sinne der in Absatz 1 genannten Fälle bestimmt oder vorhanden, erbringen wir eine einmalige Leistung in Form eines Sterbegeldes (siehe § 2 Absatz 8).

Unverfallbarkeit, Vererbbarkeit

- (4) Bei gesetzlicher Unverfallbarkeit gemäß *BETRAVG* erhält die *VERSICHERTE PERSON* ein unwiderrufliches Bezugsrecht. Das gilt, wenn die *VERSICHERTE PERSON* Arbeitnehmer im Sinne des *BETRAVG* ist oder ihr die Versorgungsleistungen, die Gegenstand des Versicherungsvertrages sind, aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt worden sind.
- (5) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich.

Abtretung und Verpfändung, Abtretungsverbot

- (6) Abtretungen und Verpfändungen von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag, die im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung entstehen, sind ausgeschlossen.
- (7) Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag, die außerhalb der betrieblichen Altersversorgung bestehen, können von Ihnen abgetreten oder verpfändet werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die *VERSICHERTE PERSON* ihren Vertrag nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis privat mit eigenen Beiträgen fortsetzt.

Anzeige und Form

- (8) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (siehe Absatz 6) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in *TEXTFORM* angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser *VERSICHERUNGSNEHMER*. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche *BEZUGSBERECHTIGUNG*, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 11 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Von den laufenden Beiträgen, die Sie an uns zahlen, ziehen wir Kosten ab (siehe § 26 Absätze 2 und 4). Die Beiträge nach Abzug der beitragsabhängigen Kosten nennen wir "*SPARBEITRÄGE*". Mit den *SPARBEITRÄGEN* erfolgt der Aufbau des *VERTRAGSGUTHABENS* bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN*.

Die *SPARBEITRÄGE* führen wir dem *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN* zu und diese werden dann gemäß § 1 Absatz 5 umgeschichtet.

- (2) Das prozentuale Aufteilungsverhältnis Ihrer Fondsanlage wählen Sie bei Antragsstellung aus. Sie können das Aufteilungsverhältnis Ihrer Fondsanlage jederzeit während der *ANSPARPHASE* mit Wirkung für die Zukunft über einen Fondswechsel (siehe § 19) ändern.
- (3) Einen Teil Ihrer Beiträge benötigen wir zur Deckung des Todesfallrisikos (Risikobeiträge). Die Risikobeiträge berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und entnehmen sie zu Beginn eines jeden Monats (*STICHTAG*) dem *VERTRAGSGUTHABEN*.

Ebenfalls zum *STICHTAG* entnehmen wir – insbesondere bei *PRÄMIENFREIEN VERSICHERUNGEN* – Beiträge für die Deckung von Kosten dem *VERTRAGSGUTHABEN*.

- (4) Die Höhe der Kosten, die wir von den Beiträgen und vom *VERTRAGSGUTHABEN* abziehen, können Sie dem Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV entnehmen, der Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.

§ 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen.
- (2) Die Beiträge können nur im *LASTSCHRIFTVERFAHREN* gezahlt werden. Wir buchen die Beiträge jeweils zur Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.
- (3) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten *VERSICHERUNGSPERIODE* fällig. Die *VERSICHERUNGSPERIODE* umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise

einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Die Beiträge sind bis zum Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu zahlen, im Fall des vorherigen Todes der *VERSICHERTEN PERSON* bis zur nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE*.

- (4) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (siehe Absatz 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des *LASTSCHRIFT-VERFAHRENS* zu verlangen.

- (5) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie termin- oder fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.
- (6) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

Besonderheiten von Direktversicherungsbeiträgen

- (7) Der vorgesehene Beitrag zur *DIREKTVERSICHERUNG* wird während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gezahlt, solange ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, soweit dem keine anderslautenden arbeitsrechtlichen Vereinbarungen entgegenstehen.
- (8) Die Verpflichtung für den Arbeitgeber zur Entrichtung von Versicherungsbeiträgen entfällt, wenn kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht (z.B. unbezahlter Urlaub, Erziehungsurlaub, langandauernde Krankheit).
- (9) Bei einem Arbeitsverhältnis, welches ohne Entgelt weiterbesteht, hat der Arbeitnehmer gem. § 1a Absatz 4 *BETRAVG* das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, wenn es sich um eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersvorsorge handelt.

§ 13 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen (bei Einschluss einer *ZUSATZVERSICHERUNG*) die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Bei einem Rücktritt können wir eine Pauschale für die Bearbeitung Ihres Vertrages in Höhe von 10 % der Beiträge des ersten *VERSICHERUNGSAHRES* erheben. Bei der Bemessung dieser Pauschale haben wir uns an dem regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Pauschale bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.
- (3) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles

noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *TEXTFORM* oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (4) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in *TEXTFORM* eine Zahlungsfrist setzen. Da die Beitragsfälligkeit kalendarisch bestimmt ist, können wir nach § 286 BGB bereits für die erste Mahnung Mahnkosten verlangen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- (5) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- (6) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Im Fall der Kündigung wandelt sich der Vertrag in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* entsprechend § 25 Absätze 1 bis 4 um.

- (7) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur
- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
 - oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

- (8) Über die Bestimmung der Zahlungsfrist und die eintretende Umwandlung der Versicherung werden wir die *VERSICHERTE PERSON* in *TEXTFORM* informieren und ihr eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Monaten einräumen. Begleitet die *VERSICHERTE PERSON* den Rückstand innerhalb der gesetzten Frist, werden die Wirkungen der Mahnung beseitigt. Der Versicherungsschutz besteht dann wieder im Umfang vor einer eingetretenen Umwandlung fort.

Gestaltungsmöglichkeiten während der *ANSPARPHASE*

Im Folgenden erläutern wir Ihnen, wie Sie die fondsgebundene Rentenversicherung während der *ANSPARPHASE* flexibel anpassen können.

§ 14 Wie können Sie planmäßige Erhöhungen nach Versicherungsbeginn einschließen?

- (1) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erklären, dass ab dem Beginn des nächsten *VERSICHERUNGSAHRES*, frühestens zwölf Monate nach *VERSICHERUNGSBEGINN*, planmäßige Erhöhungen der Beiträge erfolgen (Dynamik). Ihre Erklärung muss uns spätestens zwei Monate vor dem nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* in *TEXTFORM*

zugewandt sein, andernfalls erfolgen die planmäßigen Erhöhungen erst zum darauffolgenden *VERSICHERUNGSJAHR*. Die detaillierten Regelungen können Sie den Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen der fondsgebundenen Rentenversicherungen mit Garantieleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik) entnehmen, die im Anschluss an diese Allgemeinen Bedingungen abgedruckt sind. Bitte beachten Sie die dort aufgeführten Grenzen, bis wann die planmäßigen Erhöhungen erfolgen können.

- (2) Die planmäßigen Erhöhungen erfolgen mit den für Ihren Vertrag beim Abschluss vereinbarten *RECHNUNGSGRUNDLAGEN*. Die Mindestleistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 5 erhöhen sich entsprechend.
- (3) Der nachträgliche Einschluss von planmäßigen Erhöhungen kann für den Teil der Erhöhungen gegebenenfalls mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in unseren Steuerregelungen, die in den Informationen gemäß *VVG-InfoV* abgedruckt sind.
- (4) Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen beachten Sie bitte: Ein nachträglicher Einschluss von planmäßigen Erhöhungen ist nur bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres der *VERSICHERTEN PERSON* möglich. Eine fortgeführte Leistungsdynamik (siehe § 1 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-*ZUSATZVERSICHERUNG (DIREKTVERSICHERUNG)*) ist nicht möglich.

§ 15 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie den Beitrag erhöhen?

- (1) Sie können bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* den mit uns vereinbarten *GESAMTBEITRAG* Ihrer *VERSICHERUNG* erhöhen (außerplanmäßige Beitragserhöhung). Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor der nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE* (bei monatlicher Zahlweise zum nächsten Monatsersten) in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Sie können den *GESAMTBEITRAG* auf maximal 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) erhöhen. Der nach § 3 Nr. 63 EStG steuerlich geförderte Höchstbeitrag liegt derzeit bei 7.728,00 EUR (Stand 2025) pro Kalenderjahr und kann für die *VERSICHERTE PERSON* im Einzelfall niedriger liegen.

Der *GESAMTBEITRAG* muss sich bei jeder Erhöhung um mindestens 180 EUR jährlich erhöhen.

Durch die Beitragserhöhung werden die Mindestleistungen Ihres Vertrages erhöht; die Verwendung Ihrer Beiträge erfolgt gemäß § 11 Absätze 1 und 2. Der garantierte *RENTENFAKTOR* wird nicht neu berechnet, die bei Vertragsabschluss vereinbarten *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* werden beibehalten.

Haben Sie mit uns planmäßige Erhöhungen Ihrer Beiträge (siehe § 14) vereinbart, gilt: Ihr neuer erhöhter *GESAMTBEITRAG* ist Grundlage für die dynamische Erhöhung Ihres Beitrages.

- (2) Eine außerplanmäßige Beitragserhöhung kann für den Teil der Erhöhung gegebenenfalls mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in unseren Steuerregelungen, die in den Informationen gemäß *VVG-InfoV* abgedruckt sind.
- (3) Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen beachten Sie bitte:
 - a) Ist Ihr Vertrag ohne Gesundheitsprüfung zustande gekommen, gilt Folgendes:
 - Sie können den *GESAMTBEITRAG* auf maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) erhöhen. Das Recht zur

Erhöhung setzt keine Gesundheitsprüfung voraus.

- Sie können bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres der *VERSICHERTEN PERSON* den *GESAMTBEITRAG* auf maximal 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) erhöhen. Pro Kalenderjahr ist eine Erhöhung um 1.200 EUR möglich. Das Recht zur Erhöhung setzt das Bestehen einer vereinfachten Gesundheitsprüfung im Rahmen einer *DIENSTOBLIEGENHEITSERKLÄRUNG (DOE)* der *VERSICHERTEN PERSON* voraus.

Eine außerplanmäßige Erhöhung ist erst nach Ende der Wartezeit (siehe § 1 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Direktversicherung)) möglich.

Während einer erneuten Wartezeit im Rahmen der Wiederinkraftsetzung nach einer Prämienfreistellung nach § 25 Absatz 5 ist eine außerplanmäßige Beitragserhöhung nicht möglich.

b) Ist Ihr Vertrag mit Gesundheitsprüfung zustande gekommen, gilt Folgendes:

Sie können bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres der *VERSICHERTEN PERSON* den *GESAMTBEITRAG* auf maximal 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) erhöhen. Pro Kalenderjahr ist eine Erhöhung um 1.200 EUR möglich. Das Recht zur Erhöhung setzt keine erneute Gesundheitsprüfung voraus.

c) Eine Erhöhung der Beiträge ist nicht möglich, wenn zum Zeitpunkt der Erhöhung der Vertrag prämienfrei gestellt ist und wenn die *VERSICHERTE PERSON*

- bereits berufsunfähig, dienstunfähig, vermindert erwerbsunfähig, pflegebedürftig oder arbeitsunfähig ist oder war, oder
- einen Antrag auf Leistung wegen Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit gestellt hat oder hatte.

§ 16 Was gilt für Reduzierungen der Beiträge und Leistungen?

- (1) Sie können in *TEXTFORM* erklären, dass sich Ihr *GESAMTBEITRAG* zu Beginn der nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE* reduziert. Der reduzierte *GESAMTBEITRAG* muss mindestens 600 EUR jährlich betragen.

Durch die Beitragsreduzierung werden die Mindest-Kapitalleistung (siehe § 2 Absatz 5) sowie die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* (siehe § 2 Absatz 1 Buchstabe b)) Ihres Vertrages reduziert. Der garantierte *RENTENFAKTOR* wird nicht neu berechnet, die bei Vertragsabschluss vereinbarten *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* werden beibehalten.

- (2) Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen, werden diese Versicherungsleistungen entsprechend reduziert.

§ 17 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie Zuzahlungen leisten?

- (1) Sie können bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Zuzahlungen leisten. Von Ihren Zuzahlungen ziehen wir zunächst einmalige Kosten ab (siehe § 26 Absatz 5). Der verbleibende Betrag wird zum nächsten Monatsersten dem *VERTRAGSGUTHABEN* zugeführt. Das *VERTRAGSGUTHABEN* wird dann gemäß § 1 Absatz 5 umgeschichtet. Der garantierte *RENTENFAKTOR* wird nicht neu berechnet, die bei Vertragsabschluss vereinbarten *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* werden beibehalten. Die Mindestleistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 5 erhöhen sich entsprechend.

- (2) Eine Zuzahlung muss mindestens 250 EUR betragen und darf zusammen mit den für das aktuelle Kalenderjahr fälligen vereinbarten *GESAMTBEITRÄGEN* die 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) nicht überschreiten. Der nach § 3 Nr. 63 EStG steuerlich geförderte Höchstbeitrag pro Kalenderjahr liegt derzeit bei 7.728,00 EUR (Stand 2025) und kann für die *VERSICHERTE PERSON* im Einzelfall niedriger liegen. Die Summe aller Zuzahlungen darf 500.000 EUR nicht übersteigen. Bitte beachten Sie: Fünf Jahre vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist der Zuzahlungsbetrag pro Jahr auf maximal das Dreifache des aktuellen Jahresbeitrags beschränkt.

Der Zuzahlungsbetrag und Ihr Zuzahlungswunsch müssen uns in *TEXTFORM* zugehen.

- (3) Zuzahlungen können gegebenenfalls mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in unseren Steuerregelungen, die in den Informationen gemäß VVG-InfoV abgedruckt sind.
- (4) Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen werden diese durch Zuzahlungen nicht erhöht.

§ 18 Können Sie sich Geld auszahlen lassen?

Eine Entnahme ist nicht möglich. Sie können den Versicherungsvertrag aber teilweise kündigen (siehe § 24 Absatz 1).

§ 19 Wie können Sie Fonds oder gemanagte Portfolios wechseln?

- (1) a) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* jederzeit bestimmen, dass wir Ihre künftigen Beiträge in andere von uns angebotene Fonds der freien Fondsanlage anlegen (switchen). Die Erklärung muss uns spätestens zwei Tage vor Beginn der nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE* (bei monatlicher Zahlweise zum nächsten Monatsersten) zugegangen sein. Die Neuaufteilung der Beitragsaufteilung erfolgt zum ersten *BÖRSENTAG* der nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE*. Andernfalls erfolgt der Switch zur darauffolgenden *VERSICHERUNGSPERIODE*. Ihre Anlagebeiträge in der freien Fondsanlage müssen jeweils mindestens 5 % pro Fonds betragen und können gleichzeitig auf maximal zehn Fonds aufgeteilt werden.

b) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* ganz oder teilweise in andere Fonds aus der freien Fondsanlage oder in eines unserer gemanagten Portfolios umschichten (shiften). Bei einem Fondswechsel wird der Wert des zu übertragenden Fondsguthabens ermittelt und in Anteile der neu gewählten Fonds angelegt.

Der Wechsel erfolgt, sobald uns Ihre Wechselerklärung in *TEXTFORM* zugegangen ist. Maßgebend für den Kauf und Verkauf der Anteile sind die Rücknahmepreise jeweils am ersten *BÖRSENTAG* nach Zugang Ihrer Erklärungen bei uns.

c) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* auch bestimmen, dass beide Änderungen aus Buchstabe a) und b) zusammen erfolgen sollen (Shift und Switch). Möchten Sie in ein gemanagtes Portfolio nach § 20 oder aus einem gemanagten Portfolio in die freie Fondsanlage wechseln, ist immer ein Shift und Switch notwendig. Für einen Shift und Switch gelten die Bestimmungen von Buchstabe a) entsprechend.

d) Voraussetzung für einen Wechsel Ihrer Fondsauswahl ist, dass Sie uns:

- den Fonds/ das gemanagte Portfolio, welches gewechselt werden soll,
- den Fonds/ das gemanagte Portfolio in welches gewechselt werden soll und

- die von Ihnen gewählte Wechselmöglichkeit nach Buchstabe a), b) oder c)

benennen.

- (2) Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* in der freien Fondsanlage kann sich aus einem aktiv besparten Teil und einem nicht mehr aktiv besparten Teil zusammensetzen. Der aktiv besparte Teil besteht aus Ihrer freien Fondsanlage (ein bis maximal zehn Fonds). Künftig dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* zuzuführende Beträge werden dem aktiven Teil gutgebracht, zu entnehmende Beträge werden sowohl dem aktiven als auch dem inaktiven Teil entnommen.
- (3) Der *VERSICHERUNGSNEHMER* kann der *VERSICHERTEN PERSON* Gestaltungsrechte für die Fondsanlage übertragen. Diese Gestaltungsrechte umfassen folgende Änderungen während der Vertragslaufzeit:
- Fondsauswahl und Fondswechsel (siehe § 19),
 - Einschluss/Ausschluss der gemanagten Portfolios (siehe § 20) und
 - Einschluss/Ausschluss des Ablaufmanagements (siehe § 28).

Hat der *VERSICHERUNGSNEHMER* die Gestaltungsrechte an die *VERSICHERTE PERSON* übertragen, ist dies dem Versicherungsschein zu entnehmen.

- (4) Wir können nach unserem Ermessen vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Fondsauswahl dieser fondsgebundenen Rentenversicherung ändern, aus welcher Sie dann bei einem Fondswechsel auswählen können.

§ 20 Was sind unsere gemanagten Portfolios und wie können Sie diese nach Versicherungsbeginn einschließen?

Gemanagte Portfolios

- (1) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in eines unserer gemanagten Portfolios wechseln (siehe § 19 Absatz 1 Buchstabe c) und d)). Mit unseren gemanagten Portfolios übernehmen wir in Ihrem Auftrag das Management Ihrer Fondsanlage (aktiv gemanagte Portfolios). Die gemanagten Portfolios werden im Rahmen einer von uns festgelegten Risiko- und/oder Anlagestrategie zusammengestellt, kontinuierlich überwacht, bei Bedarf Anpassungen vorgenommen und damit die festgelegte Risiko- und/oder Anlagestrategie sichergestellt. Sie selbst können auf die Zusammensetzung des Portfolios keinen Einfluss nehmen.

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der Fonds können sich Veränderungen in den gemanagten Portfolios ergeben. Deshalb überprüfen wir monatlich, ob die Risiko- und/oder Anlagestrategie mit der bestehenden Zusammensetzung des Portfolios noch eingehalten wird. Ist dies nicht der Fall, passen wir die Zusammensetzung des Portfolios an. Das bedeutet, dass wir

- die Aufteilung der vorhandenen Fonds des Portfolios verändern und/oder
- neue Fonds in das Portfolio aufnehmen und/oder
- vorhandene Fonds aus dem Portfolio herausnehmen.

Im Übrigen kann eine Anpassung durchgeführt werden, wenn sich bestimmte Fonds nicht erfolgreich entwickelt haben oder wenn sich Risikokennzahlen oder Ratings für einen Fonds verschlechtert haben. Wir können jedoch nicht garantieren, dass die mit der Anlagestrategie verbundene Renditeerwartung sich auch erfüllt. Die Anpassungen können zu einer günstigeren aber auch zu einer ungünstigeren Entwicklung des gemanagten Portfolios führen. Über etwaige Änderungen der Portfoliozusammensetzung informieren wir Sie im Rahmen der

jährlichen Standmitteilung (siehe § 32) und auf unserer Homepage zu den Fonds-Informationen.

Es stehen verschiedene gemanagte Portfolios mit unterschiedlichen Anlagestrategien und/oder unterschiedlichen Risikoprofilen zur Auswahl. Mit dem von Ihnen ausgewählten Portfolio legen Sie Ihre Risikobereitschaft und/oder Anlagepräferenz fest.

Sie können derzeit zwischen

- drei Portfolios nach Risikoklasse und
- einem ETF-Portfolio Welt

wählen.

Ein gemanagtes Portfolio besteht aus Anteilen mehrerer Fonds. Die Zusammensetzung der jeweiligen Portfolios wird anhand unserer Anlagestrategie festgelegt. Für die gemanagten Portfolios stehen uns alle für den Vertrieb in Deutschland zugelassenen offenen Investmentfonds zur Verfügung. Hieraus treffen wir eine Vorauswahl nach quantitativen und qualitativen Kriterien. Mit Hilfe der Anwendung eines mathematischen Optimierungsverfahrens werden aus der getroffenen Vorauswahl Portfolios aus denjenigen Fonds zusammengestellt und gewichtet, für die wir sehr gute Risiko- und Renditewerte erwarten und die der festgelegten Anlagepräferenz entsprechen.

Portfolios nach Risikoklasse

- (2) Bei Portfolios nach Risikoklasse wählen Sie das Portfolio gemäß Ihrer Risikobereitschaft. Die Risikopräferenz des Portfolios ergibt sich durch die festgelegte Zielvolatilität. Die Volatilität ist ein Maß für die Schwankungsbreite von Kursen der Wertpapiere während eines Jahres. Je höher die Volatilität, umso stärker schwanken die Rücknahmepreise der Anteilseinheiten im betrachteten Zeitraum und desto riskanter, aber auch chancenreicher ist eine Investition in diese Anlagen in der Regel. Die Volatilität und der Renditeerwartung der Portfolios werden jeweils aus Vergangenheitswerten ermittelt, aus denen nicht zwingend auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. auf zukünftige Schwankungen geschlossen werden kann.

Es stehen Ihnen drei Portfolios zur Auswahl:

- „Portfolio Defensiv“ mit einer geringeren Zielvolatilität. Derzeit ist die Zielvolatilität auf 6 % festgelegt.
- „Portfolio Ausgewogen“ mit einer mittleren Zielvolatilität. Derzeit ist die Zielvolatilität auf 10 % festgelegt.
- „Portfolio Offensiv“ mit einer hohen Zielvolatilität. Derzeit ist die Zielvolatilität auf 14 % festgelegt.

Die Zielvolatilität gilt für das Portfolio im Ganzen, nicht dagegen für jeden darin enthaltenen Fonds. Die Volatilität der einzelnen Fonds kann unter Umständen von der Zielvolatilität des Portfolios deutlich abweichen. Für die Festlegung von "defensiv", "ausgewogen" und "offensiv" können sich abhängig von den Entwicklungen an den Finanzmärkten während der Vertragslaufzeit sowohl höhere als auch niedrigere prozentuale Zielvolatilitäten ergeben.

Die Volatilität, die zu bestimmten Betrachtungszeitpunkten während der ANSPARPHASE auf Basis der tatsächlich eingetretenen Wertentwicklungen berechnet wird, kann von der Zielvolatilität abweichen. Wird die jeweils aktuell festgelegte Zielvolatilität derart unter- oder überschritten, dass sich dadurch das Risikoprofil des Portfolios ändern würde, werden wir eine Anpassung des Portfolios vornehmen.

ETF-Portfolio „Welt“

- (3) Bei unserem ETF-Portfolio „Welt“ ergibt sich die Zusammensetzung aus der Risikobereitschaft und der weltweiten Anlagestrategie. Das Portfolio wird von uns innerhalb

einer mittleren bis hohen Risikobereitschaft verwaltet. Derzeit ist die Zielvolatilität auf 12 % festgelegt. Abhängig von den Entwicklungen an den Finanzmärkten während der Vertragslaufzeit können sich sowohl höhere als auch niedrigere prozentuale Zielvolatilitäten ergeben.

Das Anlagespektrum des Portfolios ist dabei auf ETF-Fonds mit einem weltweiten Anlagefokus eingeschränkt. Es werden nur solche Fonds in das Portfolio aufgenommen, die als Exchange Traded Funds (ETF) geführt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass entsprechend der für das Portfolio festgelegten Gewichtung der Anlageklassen geeignete ETF-Fonds am Markt existieren.

Die Volatilität, die zu bestimmten Betrachtungszeitpunkten während der ANSPARPHASE auf Basis der tatsächlich eingetretenen Wertentwicklungen berechnet wird, kann von der Zielvolatilität abweichen. Wird die jeweils aktuell festgelegte Zielvolatilität derart unter- oder überschritten, dass sich dadurch das Risikoprofil des Portfolios ändern würde oder erfüllt ein oder mehrere Fonds die oben genannten Kriterien nicht mehr, werden wir eine Anpassung des Portfolios vornehmen.

Weitere Regelungen

- (4) Sie können das Management Ihrer Fondsanlage jederzeit beenden. Hierfür ist es ausreichend, dass Sie einen Fondswechsel nach § 19 Absatz 1 Buchstabe c) und d) erklären.
- (5) Für das Management Ihrer Fondsanlage erheben wir Kosten, die wir monatlich Ihrem FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN entnehmen. Die Höhe der Kosten ist abhängig von dem Wert Ihres FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS. Die genaue Kostenstruktur können Sie dem Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV entnehmen, der Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.
- (6) **Die BL die Bayerische Lebensversicherung AG übernimmt nicht die Haftung und das Risiko der Kursverläufe der Investmentanlage. Das Risiko der fondsgebundenen Kapitalanlage wird trotz der aktiv gemanagten Portfolios allein vom VERSICHERUNGSNEHMER getragen.**

§ 21 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

- (1) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, müssen wir Ihren einmal gewählten Fonds ersetzen. Wir werden Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Über den ausgewählten Ersatzfonds informieren wir Sie. Wir werden den vorhandenen Wert der Anteile des Fonds auf den Ersatzfonds übertragen und sofern Ihre laufende Beitragszahlung von dieser Änderung betroffen ist, die Anlage der vorgesehenen Beitragsteile ab dem von uns genannten Termin ebenfalls in den Ersatzfonds vornehmen.

Sie können unserem Vorschlag innerhalb von vier Wochen nach unserer Information widersprechen.

Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus unserem Fondsangebot benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich.

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von FONDSANTEILEN kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds anlegen.

- (2) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst,

gelten die Regeln des Absatzes 1 entsprechend. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen (gegebenenfalls auch zu späteren Zeitpunkten) resultieren, werden wir diese gemäß Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.

- (3) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regeln des Absatzes 1 für zukünftige Anlagebeträge entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch der vorhandene Wert des Fondsguthabens auf den Ersatzfonds übertragen.
- (4) Wenn die Drei-Jahres-Volatilität eines Fonds im *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* 25 % überschreitet, können wir zur Aufrechterhaltung der Garantien (siehe § 1 Absatz 5) den Fonds ersetzen; wenn die Drei-Jahres-Volatilität eines Fonds im *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* 30 % überschreitet, müssen wir zur Aufrechterhaltung der Garantien den Fonds ersetzen. Die Regeln des Absatzes 1 gelten entsprechend.
- (5) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Bei Leistung oder Rückkauf kann dann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben können. In einem solchen Fall bieten wir an, die entsprechenden Anteilseinheiten an Stelle der sonst vorgesehenen Geldleistung auf ein Depot Ihrer Wahl zu übertragen. Nehmen Sie dieses Angebot nicht an, werden wir den Wert einer Anteilseinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der *FONDSANTEILE* geringer sein als der zuletzt von der Kapitalanlagegesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann bei dem betroffenen Fonds auch zu einem Totalverlust führen.

Ein Fondswechsel gemäß § 19 Absatz 1 Buchstabe b) ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von *FONDSANTEILEN* durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.

- (6) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrages unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 22 Wie können Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* verlegen?

Verlegung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* nach vorne

- (1) Sie können verlangen, dass der *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorverlegt wird, wenn die *VERSICHERTE PERSON* zum verlegten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* 62 Jahre oder älter ist (Abrufphase). Eine Vorverlegung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* ist nur möglich, wenn zu diesem Zeitpunkt das *VERTRAGSGUTHABEN* größer oder gleich der vereinbarten Beitragserhaltungsgarantie der bisher gezahlten Beiträge ist. Voraussetzung für das Verlegen des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* nach vorne ist, dass Sie uns ein Datum unter Angabe des Monatsersten (z. B. 01.04.) für den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nennen. Ihre Erklärung muss uns mindestens zehn Tage vor dem gewünschten Termin in *TEXTFORM* zugegangen sein. Die vorverlegte Rente darf dabei den Mindestbetrag von 50 EUR im Monat nicht unterschreiten.

Durch die Vorverlegung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*

verringert sich der *RENTENFAKTOR* und damit die Höhe der Rente, insbesondere auch die Höhe der *GARANTIERTEN MINDESTRENTE* nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b). Dies gilt nicht, wenn der vorverlegte *RENTENZAHLUNGSBEGINN* im selben Kalenderjahr wie der ursprünglich vereinbarte *RENTENZAHLUNGSBEGINN* liegt.

Die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für die Berechnung des garantierten *RENTENFAKTORS* werden beibehalten.

Die erste Rente wird zum Wirksamkeitstermin der Vorverlegung fällig.

Der neue *RENTENZAHLUNGSBEGINN* kann vor dem 62. Lebensjahr der *VERSICHERTEN PERSON* liegen, wenn die *VERSICHERTE PERSON* eine volle Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und unter Berufung auf § 6 *BETRAVG* eine vorzeitige Leistung aus der *DIREKTVERSICHERUNG* verlangt. Die Mindest-Kapitalleistung nach § 2 Absatz 5 und die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b) entfallen in diesem Fall.

- (2) Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen, beachten Sie bitte: *ZUSATZVERSICHERUNGEN* können nicht über den vorverlegten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* hinaus fortgesetzt werden. Eventuelle Rückkaufswerte und Überschussanteile aus den *ZUSATZVERSICHERUNGEN* werden zur Erhöhung der vorverlegten Rente verwendet.

Verlegung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* nach hinten

- (3) Sie können verlangen, dass der *RENTENZAHLUNGSBEGINN* über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschoben wird, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis der *VERSICHERTEN PERSON* wegen Erreichen der Altersgrenze beendet wird (Verlängerungsoption).

Bei einer privaten Fortführung des Vertrages durch die *VERSICHERTE PERSON* kann der *RENTENZAHLUNGSBEGINN* bis zum Alter 88 der *VERSICHERTEN PERSON* hinaus verschoben werden.

Voraussetzung für das Verlegen des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* nach hinten ist, dass Sie uns ein Datum unter Angabe des Monatsersten (z. B. 01.04.) für den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nennen. Ihre Erklärung muss uns mindestens drei Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Termin in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Bei laufender Beitragszahlung, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend. Wurde die Versicherung prämienfrei gestellt verlegen wir den *RENTENZAHLUNGSBEGINN*, ohne die Beitragszahlungsdauer zu verändern.

Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben, verkürzt sich diese gegebenenfalls auf die maximale steuerlich als Leibrente anerkannte Dauer.

Eine Gewinnrente mit Dynamik ist nur bis zu einem Renteneintrittsalter der *VERSICHERTEN PERSON* von 75 Jahren möglich. Ist die *VERSICHERTE PERSON* beim *RENTENZAHLUNGSBEGINN* 76 Jahre oder älter, ändern wir die Überschussverwendungsart automatisch auf die dynamische Überschussrente, wenn eine Gewinnrente mit Dynamik gewählt ist.

Ein späterer *RENTENZAHLUNGSBEGINN* führt zu einer Erhöhung des *RENTENFAKTORS*. Dies gilt nicht, wenn der hinausgeschobene *RENTENZAHLUNGSBEGINN* im selben Kalenderjahr wie der ursprünglich vereinbarte *RENTENZAHLUNGSBEGINN* liegt.

Bei der Berechnung des garantierten *RENTENFAKTORS* unterscheiden wir zwischen den Jahren eins bis einschließlich fünf und den Jahren sechs bis einschließlich fünfundzwanzig (siehe § 2 Absatz 3 Buchstabe b)).

Die Höhe der Rente wird jeweils zum neuen *RENTENZAHLUNGSBEGINN* wie in § 2 Absatz 2 beschrieben neu berechnet. Die Höhe der *GARANTIERTEN MINDESTRENTE* nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird ebenfalls neu berechnet. Die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* werden beibehalten.

Die erste Rente wird zum verlegten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* fällig.

- (4) Eine Verlegung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* nach hinten kann gegebenenfalls mit steuerlichen Nachteilen verbunden sein. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in unseren Steuerregelungen, die in den Informationen gemäß VVG-InfoV abgedruckt sind.
- (5) Eingeschlossene *ZUSATZVERSICHERUNGEN* können nicht verlängert werden und enden zum ursprünglich vereinbarten Termin.
- (6) Haben Sie planmäßige Erhöhungen (siehe § 14) eingeschlossen, enden diese zum ursprünglich vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN*.

Weitere Regelung

- (7) Über etwaige Auswirkungen der Verlegung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* auf ein gegebenenfalls eingeschlossenes Ablaufmanagement (siehe § 28) werden wir Sie vor Verlegung informieren.

§ 23 Welche Möglichkeiten haben Sie bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten?

Beitragspause

- (1) Bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten können Sie frühestens ein Jahr nach Versicherungsbeginn verlangen, dass Ihre Beitragszahlung zur nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE* bis zu zwölf Monate pausiert. Ihre Versicherung wird während dieses Zeitraums prämienfrei weitergeführt. Haben Sie eine *ZUSATZVERSICHERUNG* eingeschlossen, besteht für diese für den Zeitraum der Beitragspause kein Versicherungsschutz. Nach der Beitragspause werden *HAUPT-* und *ZUSATZVERSICHERUNG* automatisch wieder in Kraft gesetzt und die Beitragszahlung wieder aufgenommen.

Sie können während der *ANSPARPHASE* bis zu drei Mal Ihre Beitragszahlung pausieren. Voraussetzung für jede Beitragspause ist, dass zu Beginn der Beitragspause das *VERTRAGSGUTHABEN* mindestens einem halben Jahresbeitrag entspricht. Außerdem müssen zwischen jeder Beitragspause mindestens sechs Monate Beiträge gezahlt werden. Sie müssen nach einer Beitragspause keine Beiträge nachzahlen. Durch die nicht gezahlten Beiträge werden die Leistungen Ihres Vertrages reduziert. Wenn Sie dennoch die Beiträge nachzahlen möchten, können Sie dies durch eine einmalige Zuzahlung (siehe § 17), eine Erhöhung Ihrer Beiträge (siehe § 15) oder durch eine mit uns vereinbarte Ratenzahlung erreichen.

Während der Prämienfreistellung reduziert sich das *VERTRAGSGUTHABEN* um die monatliche Entnahme der Verwaltungskosten (siehe § 26 Absatz 4).

Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor Beginn der nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE* (bei monatlicher Zahlweise zum nächsten Monatsersten) in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Haben Sie planmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 14) eingeschlossen, setzen diese für den Zeitraum der Beitragspause aus und werden automatisch zum nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* wieder ausgeführt.

Außerplanmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 15) und Zuzahlungen (siehe § 17) sind während der

Beitragspause nicht möglich.

Beitragsstundung

- (2) Bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten haben Sie einen Anspruch auf Stundung der Beiträge, wenn Ihr Vertrag bereits drei Jahre besteht, d.h. Sie setzen die Beitragszahlung aus und zahlen sie später nach. Eine Beitragsstundung ist längstens für zwölf Monate, bei mehrmaliger Stundung der Beiträge insgesamt für maximal vierundzwanzig Monate während der gesamten *ANSPARPHASE* möglich. Eine Stundung hat den Vorteil, dass Ihr Versicherungsschutz während des Stundungszeitraumes in vollem Umfang aufrechterhalten wird. Für eine Stundung der Beiträge ist eine gesonderte Vereinbarung mit uns erforderlich.

Haben Sie eine *ZUSATZVERSICHERUNG* eingeschlossen und soll der Versicherungsvertrag aufgrund von gesetzlicher Elternzeit der *VERSICHERTEN PERSON* gestundet werden, gilt Folgendes: Der Anspruch auf Stundung der Beiträge besteht, wenn Ihr Vertrag bereits zwei Jahre besteht. Eine Beitragsstundung ist längstens für 36 Monate möglich.

Haben Sie planmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 14) eingeschlossen, setzen diese für den Stundungszeitraum aus und werden automatisch zum nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* wieder ausgeführt.

Außerplanmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 15) und Zuzahlungen (siehe § 17) sind während der Beitragsstundung nicht möglich.

Weitere Möglichkeiten

- (3) Darüber hinaus werden wir Sie bei Zahlungsschwierigkeiten auf Wunsch über weitere Möglichkeiten informieren, wie Sie Ihren Versicherungsschutz erhalten können.

§ 24 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Ende der laufenden *VERSICHERUNGSPERIODE* (siehe § 12 Absatz 3) in *TEXTFORM* kündigen, soweit dem keine Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (*BETRAVG*) entgegenstehen. Sie können Ihren Vertrag auch teilweise kündigen, wenn das *VERTRAGSGUTHABEN* (siehe § 1 Absatz 1) nach der teilweisen Kündigung noch mindestens 1.500 EUR beträgt.

Nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie nicht mehr kündigen.

Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

Bei teilweiser Kündigung reduziert sich die Mindest-Kapitalleistung (siehe § 2 Absatz 5) und die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* (siehe § 2 Absatz 1 Buchstabe b)) entsprechend.

Auszahlungsbetrag

- (2) Wir zahlen nach Ihrer Kündigung den Rückkaufswert (Absätze 3 und 5).

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

Ist eine Auszahlung aufgrund gesetzlicher Verfügungsbeschränkungen zur betrieblichen Altersversorgung nicht zulässig, erfolgt die Umwandlung in einen prämienfreien Vertrag nach § 25.

Rückkaufswert

- (3) Bei Kündigung zahlen wir den Rückkaufswert nach § 169

VVG. Der Rückkaufswert ist das zum Ende der laufenden *VERSICHERUNGSPERIODE* vorhandene *VERTRAGSGUTHABEN* (siehe § 1 Absatz 1). Der Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* legen wir dabei den von Ihnen angegebenen Kündigungstermin nach Absatz 1 zugrunde. Ist dies kein *BÖRSENTAG*, legen wir den nächstfolgenden *BÖRSENTAG* zugrunde. Ist der von Ihnen angegebene Kündigungstermin bei Eingang des Kündigungsschreibens verstrichen oder haben Sie keinen Zeitpunkt genannt, gilt als Kündigungstermin der dritte *BÖRSENTAG* nach Eingang des Kündigungsschreibens.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

- (4) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 ermittelten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der *VERSICHERUNGSNEHMER*, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

- (5) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages bei vollständiger Kündigung setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus:
- den dem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach den Absätzen 3 und 4 berechneten Betrag enthalten sind,
 - dem Schlussüberschussanteil nach § 3 Absatz 5 und
 - den dem Vertrag zuzuteilenden *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 3 Absatz 5), soweit bei Kündigung vorhanden.
- (6) Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Rückkaufswert mindestens das *VERTRAGSGUTHABEN*, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 26 Absatz 2 Satz 4). Dies gilt nicht für die aus einer Zuzahlung gebildeten Werte, da der Zuzahlung die auf sie entfallenden Abschlusskosten sofort in voller Höhe entnommen werden (siehe § 26 Absatz 5).

In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Kosten, insbesondere der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 26) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht daher auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Nähere Informationen zur Höhe des Rückkaufswertes und des Auszahlungsbetrags können Sie der Tabelle entnehmen, die Bestandteil der Informationen zum Versicherungsangebot ist.

- (7) Den Auszahlungsbetrag erbringen wir grundsätzlich in Geld.

Keine Beitragsrückzahlung

- (8) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.
- (9) Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen, enden diese bei Kündigung der *HAUPTVERSICHERUNG*, gegebenenfalls mit Auszahlung eines Rückkaufswertes. Weitere Informationen entnehmen Sie den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-*ZUSATZVERSICHERUNG*.

Bei einer Teilkündigung werden die Versicherungsleistungen entsprechend reduziert.

§ 25 Wann können Sie Ihren Vertrag in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* umwandeln und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

- (1) Anstelle einer Kündigung nach § 24 Absatz 1 können Sie jederzeit zum Schluss der laufenden *VERSICHERUNGSPERIODE* (siehe § 12 Absatz 3) in *TEXTFORM* verlangen, vollständig oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Ihr Vertrag wird dann vollständig oder teilweise in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* umgewandelt. Nach der Umwandlung reduziert sich das *VERTRAGSGUTHABEN* um die monatliche Entnahme der Verwaltungskosten (siehe § 26 Absatz 4).

Haben Sie *ZUSATZVERSICHERUNGEN* eingeschlossen, prüfen Sie bitte, ob eine der in § 23 genannten Möglichkeiten besser zu Ihren Bedürfnissen passt.

Nach der Umwandlung haben Sie an sich nur innerhalb der ersten zwölf Monate nach Prämienfreistellung Anspruch auf Wiederinkraftsetzung der *ZUSATZVERSICHERUNG*. In allen anderen Fällen können wir eine Wiederinkraftsetzung der *ZUSATZVERSICHERUNG* ablehnen oder an Bedingungen knüpfen, beispielsweise daran, dass sich der Gesundheitszustand der *VERSICHERTEN PERSON* seit Vertragsabschluss nicht verschlechtert hat. Details zu Wiederinkraftsetzungen finden Sie in Absatz 5.

- (2) Die prämienfreie Rente berechnen wir nach folgenden Gesichtspunkten:
- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für die Beitragskalkulation,
 - für den Schluss der laufenden *VERSICHERUNGSPERIODE* und
 - unter Zugrundelegung des Rückkaufswertes nach § 24 Absatz 3.

Die Mindest-Kapitalleistung (siehe § 2 Absatz 5) sowie die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* (siehe § 2 Absatz 1 Buchstabe b)) verringern sich bei der Umwandlung in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* entsprechend.

Beitragsrückstände werden vom Rückkaufswert abgezogen.

- (3) Haben Sie die vollständige Umwandlung in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* verlangt und erreicht das *VERTRAGSGUTHABEN* nicht einen Wert von 2.500 EUR, zahlen wir den Auszahlungsbetrag nach § 24 Absatz 2.

Beitragsrückstände werden vom Auszahlungsbetrag abgezogen. Eine teilweise Umwandlung in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* können Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag mindestens 600 EUR jährlich beträgt

- (4) Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist in der Anfangszeit Ihres Vertrages das *VERTRAGSGUTHABEN* nach Prämienfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen Kosten, insbesondere Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 26) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen daher nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als *VERTRAGSGUTHABEN* zur Verfügung.

Wiederinkraftsetzung

- (5) Nach einer (teilweisen) Umwandlung in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* können Sie verlangen, die Beitragszahlung im ursprünglich vereinbarten Umfang wieder aufzunehmen. Die Wiederinkraftsetzung führt nicht dazu, dass der vor der Umwandlung bestehende Versicherungsschutz vollständig wiederhergestellt wird, da die nicht bezahlten Beiträge in der Zeit bis zur Wiederinkraftsetzung berücksichtigt werden müssen. Deshalb haben Sie die Möglichkeit, die in der Zeit der Prämienfreistellung nicht entrichteten Beiträge in einer Summe

nachzuentrichten.

Haben Sie **ZUSATZVERSICHERUNGEN** eingeschlossen, steht das Recht gemäß Satz 1 unter folgenden Voraussetzungen, soweit die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mehr als zwölf Monate nach Prämienfreistellung erfolgt:

- Ist der Vertrag ohne Gesundheitsprüfung zustande gekommen, gilt für den Zeitraum ab Wiederinkraftsetzung erneut eine Wartezeit von 3 Jahren. Während der Wartezeit ist keine außerplanmäßige Beitragserhöhung möglich (siehe § 15 Absatz 3).

Wurde seit Vertragsschluss im Rahmen einer außerplanmäßigen Beitragserhöhung gem. § 15 Absatz 3 Buchstabe a) eine vereinfachte Gesundheitsprüfung durchgeführt, steht die Wiederinkraftsetzung unter dem Vorbehalt einer vereinfachten Gesundheitsprüfung.

- Ist der Vertrag mit einer vereinfachten Gesundheitsprüfung zustande gekommen, steht die Wiederinkraftsetzung des Vertrages unter dem Vorbehalt einer erneuten vereinfachten Gesundheitsprüfung.
- Ist der Vertrag mit Gesundheitsprüfung zustande gekommen, steht die Wiederinkraftsetzung des Vertrages unter dem Vorbehalt einer erneuten Gesundheitsprüfung.

Die Wiederinkraftsetzung erfolgt mit den für Ihren Vertrag beim Abschluss vereinbarten **RECHNUNGSGRUNDLAGEN**.

Die Mindestleistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 26 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV entnehmen, der Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.

Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Wir wenden auf Ihren Vertrag für einen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebes in der jeweiligen **VERSICHERUNGSPERIODE** und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer **DECKUNGSRÜCKSTELLUNG** nach § 25 Absatz 2 RechVersV in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Die darüber hinausgehenden Abschluss- und Vertriebskosten erheben wir über die gesamte Vertragslaufzeit.

Das Zillmerverfahren erspart Finanzierungskosten und

führt deshalb bei Zahlung aller vereinbarten Beiträge zu einer höheren Rente bzw. Kapitalabfindung. Jedoch wirkt es sich nachteilig auf die Höhe des Rückkaufswerts und der prämienfreien Rente aus, vor allem dann, wenn Sie Ihren Vertrag frühzeitig kündigen oder frühzeitig in eine **PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG** umwandeln. Wegen der Zillmerung ist in einer Anfangszeit nur ein Mindestwert (siehe Absatz 3) vorhanden. Wie lange diese Anfangszeit dauert, hängt von der individuellen Beitragszahlungsdauer Ihres Vertrags ab und kann deshalb nicht allgemeingültig angegeben werden. Auch in der Zeit danach kann der Rückkaufswert bzw. die prämienfreie Rente geringer sein als nach anderen Verrechnungsverfahren. Nähere Informationen zu den Rückkaufswerten und prämienfreien Renten können Sie der im Versicherungsschein abgedruckten Tabelle zu den Garantiewerten entnehmen.

- (3) Im Fall einer Kündigung erhalten Sie als Rückkaufswert mindestens einen Betrag, der dem **VERTRAGSGUTHABEN** entspricht, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Jahre der Beitragszahlungsdauer ergibt (sogenannter Mindestwert). Bei einer Umwandlung in eine **PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG** steht mindestens dieser Wert für die Berechnung der prämienfreien Rente zur Verfügung.

Bei einer Kündigung in den ersten fünf Vertragsjahren werden die darüber hinausgehenden Abschluss- und Vertriebskosten bei der Berechnung des Rückkaufswerts nicht angesetzt.

Übrige Kosten

- (4) Die übrigen Kosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

Zuzahlung

- (5) Bei einer Zuzahlung werden von uns die Abschluss- und Vertriebskosten bei Zuzahlungseingang vollständig mit dieser verrechnet. Die übrigen Kosten werden von uns über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

§ 27 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal anlassbezogene Kosten gesondert in Rechnung:
 - Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein oder einen Nachtrag
 - schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
 - Mahnungen und/oder Kündigung wegen Verzugs von Folgebeiträgen
 - Rückläufer im **LASTSCHRIFTVERFAHREN**
 - Durchführung von Vertragsänderungen
 - Bearbeitung von Abtretungen oder Verpfändungen, soweit dies bei diesem Vertrag möglich ist
 - Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses bzw. eines Verfügungsverzichts nach Vertragsabschluss
 - gebührenpflichtigen Auskünften, die von öffentlichen Stellen im Zuge der Leistungsabwicklung eingeholt werden müssen
 - Kapitalabfindung der Rentenzahlungen innerhalb einer Rentengarantiezeit
 - teilweise Vertragskündigung

Die Höhe der Kosten können Sie der Kostentabelle über anlassbezogene Kosten entnehmen, die Sie in der Verbraucherinformation, dort im Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV finden.

- (2) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale, an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand

orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

- (3) Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern.

§ 28 Was ist unser Ablaufmanagement und wie können Sie dieses nach Versicherungsbeginn einschließen?

- (1) Je mehr sich Ihr Vertrag dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nähert, umso stärker können die negativen Auswirkungen von Kursschwankungen auf das bisher gebildete *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* sein. Mit unserem gebührenfreien Ablaufmanagement können Sie diese Risiken reduzieren.

Dabei erhöhen wir jährlich den garantierten Betrag, der zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Verfügung steht und senken damit den Anteil im *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN*.

Sie können das Ablaufmanagement bei Vertragsabschluss oder nachträglich einschließen. Das Ablaufmanagement beginnt fünf Jahre vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN*. Ihre Erklärung zum nachträglichen Einschluss muss uns spätestens zehn Tage zum nächsten Monatsersten in *TEXTFORM* zugegangen sein.

- (2) Das Ablaufmanagement erfolgt kursunabhängig zu Beginn eines jeden *VERSICHERUNGSJAHRES*. Fünf Jahre vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* sichern wir 80 % des dann vorhandenen *VERTRAGSGUTHABENS* ab. Hierzu vergleichen wir das aktuell garantierte Kapital aus der Beitragserhaltungsgarantie mit 80 % des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen *VERTRAGSGUTHABENS*. Der höhere der beiden Beträge bildet den neuen Wert des garantierten Kapitals, das zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* von uns garantiert wird. (Beträgt die Beitragserhaltungsgarantie zu Beginn des Ablaufmanagements z.B. 60.000 EUR und das *VERTRAGSGUTHABEN* beträgt zu diesem Zeitpunkt 100.000 EUR, so erhöhen wir den Wert des garantierten Kapitals zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* auf 80.000 EUR).

In den letzten vier Jahren vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erhöhen wir das Garantieniveau jeweils zum *VERSICHERUNGSJAHRESTAG* um 5 Prozentpunkte, so dass ein Jahr vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* 100 % des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen *VERTRAGSGUTHABENS* zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantiert ist. Dabei vergleichen wir zu jedem *VERSICHERUNGSJAHRESTAG* den Wert des neu berechneten garantierten Kapitals mit dem gebildeten Wert des garantierten Kapitals des Vorjahres und verwenden den höheren der beiden Beträge als neuen Wert des garantierten Kapitals. (Beträgt bei der ersten Erhöhung des Garantieniveaus der Wert des garantierten Kapitals z.B. 80.000 EUR und das *VERTRAGSGUTHABEN* beträgt zu diesem Zeitpunkt 100.000 EUR, so erhöhen wir den Wert des garantierten Kapitals zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* auf 85.000 EUR).

Die verbleibenden Beiträge nach der letzten Erhöhung des Garantieniveaus werden gemäß § 1 Absatz 5 bis zum vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* investiert.

- (3) Die Umschichtung im Rahmen des Ablaufmanagements erhöht die *GARANTIERTE MINDESTRENTE* nach § 2 Absatz 1 Buchstabe b) nicht.
- (4) a) Sie können das Ablaufmanagement jederzeit zum nächsten Monatsersten beenden, so dass keine weitere Erhöhung des Garantieniveaus mehr stattfindet; das

bereits erreichte Garantieniveau bleibt jedoch erhalten. Ihre Erklärung muss uns mit einer Frist von 10 Tagen zum nächsten Monatsersten in *TEXTFORM* zugegangen sein.

b) Verlegen Sie ihren ursprünglichen *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (siehe § 22), während des Ablaufmanagements beachten Sie bitte:

- Das Ablaufmanagement wird automatisch beendet, wenn Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nach hinten verlegen. Bitte beachten Sie: Nach Beendigung ist ein erneuter Einschluss des Ablaufmanagements nicht mehr möglich.
- Das Ablaufmanagement wird automatisch beendet, wenn Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nach vorne verlegen. Für die Berechnung der Rente (siehe § 2 Absatz 2) ist das dann vorhandene *VERTRAGSGUTHABEN* maßgebend.

§ 29 Wann müssen Sie sich spätestens für eine vollständige oder teilweise Kapitalabfindung entscheiden?

Sie können anstelle der Rente eine einmalige Leistung (vollständige Kapitalabfindung) oder eine teilweise Kapitalabfindung in Höhe von 30 % der vollständigen Kapitalabfindung wählen (siehe § 2 Absatz 6). Vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erhalten Sie von uns ein Schreiben, in dem wir Sie ausführlich über ihr Wahlrecht informieren. Ihre Wahl muss uns innerhalb des letzten Jahres, spätestens jedoch drei Monate vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Für eine vollständige Kapitalabfindung gilt:

- Die *VERSICHERTE PERSON* muss den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erleben.
- Der Vertrag endet zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit Zahlung der Kapitalabfindung.

Für eine teilweise Kapitalabfindung gilt:

- Die nach der teilweisen Kapitalabfindung auszuzahlende Teilrente muss mindestens 50 EUR betragen.
- Die *VERSICHERTE PERSON* muss den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erleben.
- Das im Vertrag verbleibende *VERTRAGSGUTHABEN* wird zur Bildung einer lebenslangen Rente verwendet.

§ 30 Wann müssen Sie uns spätestens den Wechsel der Überschussverwendung im Rentenbezug mitteilen?

Zu Vertragsbeginn legen Sie eine Verwendung der Überschüsse im Rentenbezug fest (siehe § 3 Absatz 6). Vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie die Überschussverwendung noch ändern.

Bis spätestens einen Monat vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* muss uns der Änderungswunsch der Überschussverwendungsart in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Sie können zwischen zwei Arten der Überschussverwendung wählen:

- Dynamische Rentenerhöhung oder
- Gewinnrente mit Dynamik.

Nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie nicht mehr zwischen den Überschussverwendungsarten wechseln.

§ 31 Wann müssen Sie uns spätestens Änderungen der Todesfalleistung für den Rentenbezug mitteilen?

Zu Vertragsbeginn legen Sie eine Todesfalleistung für den Rentenbezug fest (siehe § 2 Absatz 10). Vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie die Todesfalleistung für den Rentenbezug noch ändern.

Bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* müssen uns die Änderungen der Todesfallleistung in *TEXTFORM* zugegangen sein. Haben Sie eine Rentengarantiezeit von weniger als fünf Jahren oder keine Todesfallkapitalleistung eingeschlossen, können Sie Änderungen der Todesfallleistung spätestens drei Jahre vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mitteilen.

Folgende Änderungen sind möglich:

- Sie können die Rentengarantiezeit bis auf die maximale steuerlich als Leibrente anerkannte Dauer verlängern oder
- Sie können die Rentengarantiezeit verkürzen.

Nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie keine Änderungen mehr an der Todesfallleistung vornehmen.

§ 32 Welche Informationen erhalten Sie während der ANSPARPHASE und wie können Sie den Wert Ihres Vertrages erfahren?

(1) Wir informieren Sie jährlich über

- die Verwendung der gezahlten Beiträge,
- den Wert der Anteilheiten,
- den Wert des *VERTRAGSGUTHABENS*,
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der *RENTENPHASE* informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende Gesamtkapital.

Mit der jährlichen Information werden Sie auch darüber unterrichtet, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.

(2) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihres Vertrages jederzeit mit.

§ 33 Was gilt, wenn sich Ihre Postanschrift und/oder Ihr Name ändern?

Eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

Die oben genannte Regelung gilt für die *VERSICHERTE PERSON* entsprechend, wenn der *VERSICHERUNGSNEHMER* die Gestaltungsrechte für Fonds übertragen hat (siehe § 19 Absatz 3).

§ 34 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem

Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich sind.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach der derzeitigen Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung oder dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entnehmen.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 35 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 36 Wo ist der Gerichtsstand und an wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(4) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 08003696000
Fax: 08003699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

- (5) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- (6) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

- (7) Unabhängig hiervon können Sie sich auch jederzeit an uns wenden. Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 089/6787-4444 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.diebayerische.de, Rubrik Beschwerdemanagement oder per Brief (die Bayerische, Beschwerdemanagement, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München) bei uns einreichen.